

fassung der Wahrheit nicht bloß objectiv, sondern auch subjectiv unmittelbar aus dem Lichte der höchsten Wahrheit Gottes, nicht aus dem Lichte der geschaffenen Vernunft schöpft, so ist seine Gewißheit eine allseitig göttliche, und seine Sicherheit muß in der Weise eine absolute oder unfehlbare sein, daß der subjectiv vollkommene Glaubenssact niemals auf ein falsches Object fallen kann. Dieses ist de fide gemäß der vom Vaticanum (c. 4, Abs. 3) wiederholten Definition des Lateranense V.: *Omnem igitur assertionem illuminatas fidei contrariam omnino falsam esse definimus*; daß hier eben der Glaube, wie er im Gläubigen besteht, nicht bloß die objective Vorlage des Glaubensinhaltes gemeint ist, geht daraus hervor, daß nur der erstere *fides illuminata* genannt werden kann und thatsächlich so bezeichnet wird, um den wirklich theologischen Glauben von dem bloß durch menschliches Urtheil geleiteten und durch natürliche Kraft hervorgebrachten zu unterscheiden. Nehmlich erklärt das Tridentinum Sess. VI. die *certitudo fidei* als eine solche, *qui non potest subesse falsum*, nicht bloß *dubium*.

3. Die volle und höchste Entschiedenheit des Fürwahrhaltens im theologischen Glauben schließt endlich naturgemäß sowohl den Willen ein, in Zukunft niemals durch Zweifel oder Verläugnung denselben aufzugeben, als auch das feste Bewußtsein, daß derselbe niemals wegen innerer Unwahrheit aufgegeben werden dürfe. Mithin ist jeder Glaubenssact seiner innern Tendenz nach ein unwiderruflicher Act und seine Gewißheit eine unumschließliche. Daraus aber folgt noch nicht, daß nun jede wie immer beschaffene Glaubensgewißheit auch effectiv unumschließlich sei und niemals, in keiner Weise und unter keinen Umständen, retractirt werden könne. Vor Allem ist a. die Retraction des Glaubens immer physisch möglich durch Mißbrauch der Freiheit. Ferner ist b. moralisch möglich oder sittlich erlaubt, resp. sogar moralisch nothwendig oder sittlich geboten die Retraction desjenigen Glaubens, welcher zwar als göttlicher intendirt wird, aber nicht die wirkliche, sondern bloß eine scheinbare Vorlage der Offenbarung zum Gegenstande hatte und daher auch kein übernatürlicher und innerlich unfehlbarer Glaube war; denn hier können und müssen die scheinbaren *motiva credibilitatis* durch die wahren verdrängt werden, was namentlich bei Katholiken um so leichter geschehen kann, als ihre *motiva credibilitatis* gewöhnlich auch formell rein menschliche sind, d. h. auf menschliches Zeugniß, nicht auf ein göttliches, die Vorlage der Offenbarung beglaubigendes Zeugniß sich zurückführen. c. Ebenso moralisch möglich, wenn schon kaum jemals moralisch nothwendig, ist unter Umständen auch die Retraction des wahrhaft göttlichen und übernatürlichen Glaubens, soweit derselbe nicht zugleich formell und wirklich katholischer Glaube ist, weil es an sich immer geschehen kann, daß die Evidenz der Credibilität später bezüg-

lich einzelner Wahrheiten, wenn auch nicht bezüglich derjenigen, welche man *necessitate modii* glauben muß, dem Geiste entschwinde oder durch entgegengesetzte Gründe verunkelt werde, ohne daß darum die gläubige Gesinnung alterirt zu werden und die Gnade und Tugend des Glaubens verloren zu gehen brauchen. Dagegen ist d. unbedingt moralisch unmöglich und daher immer unberechtigt und frevelhaft die Retraction des katholischen Glaubens, nachdem man denselben formell als solchen angenommen und befestigt hat, und zwar aus dem Grunde, weil das gegenüber der katholischen Kirche gewonnene Credibilitätsurtheil sowohl wegen seiner auf offenkundigen Thatsachen beruhenden objectiven Evidenz, als wegen des dieselbe subjectiv constant aufrechterhaltenden Gnadenlichtes nicht anders als durch schuldbares Aufgeben der gläubigen Gesinnung erschüttert werden kann. Folglich ist der katholische Glaube als solcher zwar nicht physisch unzerstörbar, wohl aber in der Weise schlechthin unumstößlich und unumschließlich, daß er nur durch ein unvernünftiges und unsittliches Verhalten zurückgenommen werden kann, und daß bei ihm nicht bloß objectiv, sondern auch subjectiv stets, wie die gebieterische Pflicht, so auch die vernünftige Möglichkeit besteht, demselben unwandelbar treu zu bleiben. Der Punkt c. ist nur eine leicht zu vertheidigende Ansicht mancher Theologen; die übrigen Punkte dagegen sind ausdrückliche Glaubenslehren, b. und d. zusammen neuerdings definirt vom Vaticanum (*De fide cath. c. 3, Abs. 5 und 6*). Nachdem nämlich das Concil erklärt hat, daß Gott, um die Annahme des wahren Glaubens und das standhafte Beharren in demselben zu ermöglichen, objectiv durch die der Kirche anhaftenden offenkundigen *motiva credibilitatis* und subjectiv durch die Mittheilung und Erhaltung seines Gnadenlichtes sorge, schließt es unter Anwendung des in der kirchlichen Gnadenlehre feststehenden Princip *Deus non deserit, nisi deseratur*, wie folgt: *Quocirca minime par est conditio eorum, qui per coeleste fidei donum catholicae veritati adhaeserunt, atque eorum, qui ducti opinionibus humanis, falsam religionem sectantur; illi enim qui fidem sub ecclesiae magisterio susceperunt, nullam unquam habere possunt justam causam mutandi aut in dubium fidem eandem revocandi. Noch specieller erklärt das Concil sich can. 6 gegenüber der hermianischen Lehre: Si q. d., parem esse conditionem fidelium atque eorum, qui ad fidem unice veram nondum pervenerunt, ita ut catholici justam causam habere possint, fidem, quam sub ecclesiae magisterio jam susceperunt, in dubium vocandi, donec demonstrationem scientificam credibilitatis et veritatis fidei suae absolverint, a. s. In der That ist es immer katholische Anschauung gewesen, daß jeder katholische Christ, indem er den katholischen Glauben annimmt, auf's Strengste verpflichtet werde und*